

## 4. Einkommensgrenzen, Einkommensermittlung

### 4.1

<sup>1</sup>Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für einen Einpersonenhaushalt                       | 50 000 Euro, |
| 2. für einen Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt ohne Kind | 75 000 Euro, |
| 3. für einen Haushalt mit einem Kind                   | 90 000 Euro  |

zuzüglich 15 000 Euro für jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind. <sup>2</sup>Zum Haushalt rechnen Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. <sup>3</sup>Kinder im Sinne des Satzes 1 sind solche, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kindergeldberechtigung vorliegt, oder die aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

### 4.2

<sup>1</sup>Zum Haushaltseinkommen zählen die zu versteuernden Einkommen des Antragstellers und des Ehegatten oder Lebenspartners oder des Partners einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des Haushaltseinkommens wird der Durchschnitt aus den in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang herangezogen. <sup>4</sup>Der Nachweis erfolgt anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes.